

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

MMXI. Jahrgang Nr. 6



Ausgegeben in Gifhorn am 30.06.11

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung des Entwurfs der Verordnung des Landkreises Gifhorn über das Überschwemmungsgebiet der Oberen Kleinen Aller im Landkreis Gifhorn	217
Wegfall des Erörterungstermins - Erweiterung der Hähnchenmastanlage in Ohrdorf - Ohre-Hähnchen Bioenergie GmbH & Co. KG	217
Planfeststellung für den weiteren Ausbau eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Hillerse	218
Planfeststellung für die Erweiterung des Ausbaus eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Wesendorf	219
Haushaltssatzung 2011, Beitritt	220

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	---	
STADT WITTINGEN	---	
GEMEINDE SASSENBURG	---	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	---	
SAMTGEMEINDE BROME		
Gemeinde Tiddische	Haushaltssatzung 2011	222

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	Straßenreinigungssatzung	224
	Straßenreinigungsverordnung	226
Gemeinde Dedelstorf	Haushaltssatzung 2011	229
Gemeinde Oberholz	Haushaltssatzung 2011	231
Gemeinde Steinhorst	Haushaltssatzung 2011	232
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	---	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	---	
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	---	
SAMTGEMEINDE WESENDORF	---	

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

BEKANNTMACHUNG

**des Entwurfs der Verordnung des Landkreises Gifhorn über das
Überschwemmungsgebiet der Oberen Kleinen Aller im Landkreis Gifhorn**

Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt, für die Obere Kleine Aller von der Ortschaft Tiddische bis zum Holzmühlenkamp, nördlich der Ortschaft Bergfeld, gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz und § 115 Niedersächsisches Wassergesetz ein Überschwemmungsgebiet durch Verordnung festzusetzen.

Der Entwurf der Verordnung einschließlich der kartenmäßigen Darstellung im Maßstab 1 : 5.000 wird für einen Monat, und zwar vom 18.07.2011 bis zum 18.08.2011 während der Dienstzeiten beim Landkreis Gifhorn, Kreishaus II, Untere Wasserbehörde, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Zimmer 202, zur Einsicht ausgelegt.

Der Verordnungsentwurf wird im gleichen Zeitraum auch bei den Samtgemeinden Boldecker Land und Brome und den Gemeinden Barwedel, Tiddische, Bergfeld und Tülow öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer dieser öffentlichen Auslegung werden die Gemeinden und die Samtgemeinden vorher gesondert ortsüblich bekannt machen.

Jeder, dessen Belange durch die Ausweisung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn, den Samtgemeinden Boldecker Land und Brome, den Gemeinden Barwedel, Tiddische, Bergfeld oder Tülow Einwendungen erheben (Einwendungsfrist). Später eingereichte Einwendungen können in diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gleichzeitig ein Termin auf Donnerstag, den 15.09.2011, 10.00 Uhr, im Großen Sitzungszimmer im Schloss des Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, anberaumt. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erläutert, wenn die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Gifhorn, den 15.06.2011

Landkreis Gifhorn
Fachbereich 9 – Umwelt
Untere Wasserbehörde
AZ 6630-13/5

Marion Lau
Die Landrätin

Bekanntmachung

Die Ohre Hähnchen Bioenergie GmbH & Co. KG, Hauptstraße 8, 29378 Wittingen, hat für die Erweiterung ihrer Hähnchenmastanlage in Ohrdorf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt. Das Vorhaben wurde am 31.03.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Im Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen erhoben worden. Der für

Montag, den 04.07.2011, ab 10.00 Uhr
im Großen Sitzungszimmer des Landkreises Gifhorn

geplante Erörterungstermin findet daher nicht statt.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

Gifhorn, 31.05.2011

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

BEKANNTMACHUNG

Die Firma Lieselotte Kirschner, Baggerbetrieb und Baustoffhandel, Sägerbäume 2, 38448 Wolfsburg, beantragt für den weiteren Ausbau eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Hillerse, Flur 3, Flurstücke 174/2, 171/2 und 209/172, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. §§ 68, 70 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. § 109 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64).

Nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) i. d. z. z. geltenden Fassung unterliegt dieses Vorhaben gem. Anlage 1 zu § 3 NUVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Gemäß § 3a UVPG i. V. m. § 6 NUVPG wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Firma Kirschner begründet ihren Antrag damit, dass zur Gewinnung von Rohstoffen ein weiterer Ausbau des bereits vorhandenen Gewässers erforderlich ist.

Einzelheiten über die beabsichtigten Maßnahmen sind aus den zum Antrag gehörenden Unterlagen zu ersehen, die beim Landkreis Gifhorn, Kreishaus II, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Zimmer 119, bei der Samtgemeinde Meinersen, Hauptstr. 1, 38536 Meinersen, und der Gemeinde Hillerse, Rolfsbütteler Str. 1, 38543 Hillerse, einen Monat, und zwar vom 11.07.2011 bis 11.08.2011 zur Einsicht ausliegen.

Auf Verlangen wird der Antrag im Dienstgebäude des Landkreises Gifhorn, Kreishaus II, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Zimmer 119, an Geschäftstagen

montags bis mittwochs	8.30 - 15.30 Uhr
donnerstags	8.30 - 17.00 Uhr
freitags	8.30 - 12.00 Uhr

erläutert.

Gegen den Antrag können die Betroffenen Einwendungen bis zu zwei Wochen (Ausschlussfrist) nach Ablauf der einmonatigen Auslegungsfrist, also bis zum 26.08.2011, beim Landkreis Gifhorn, der Samtgemeinde Meinersen oder der Gemeinde Hillerse schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Später eingereichte Einwendungen können in diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gleichzeitig ein Termin auf den 13.09.2011 um 10.00 Uhr im Isenhagenzimmer des Landkreises Gifhorn, Kreishaus I, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, anberaumt.

Die Beteiligten werden hierzu mit dem Hinweis geladen, dass die Erörterung stattfindet, auch wenn ein Beteiligter ausbleibt.

Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Marion Lau
Landrätin

BEKANNTMACHUNG

Die Firma Hermann Vörtmann, Handwerkerstr. 4 – 6, 29392 Wesendorf, beantragt für die Erweiterung des Ausbaus eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Wesendorf, Flur 1, Flurstücke 42/17, 43/17, 47/17, 48/17 und 49/17, und Flur 3, Flurstücke 2/1 und 317/2, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. §§ 68, 70 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. § 109 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64).

Nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) i. d. z. z. geltenden Fassung unterliegt dieses Vorhaben gem. Anlage 1 zu § 3 NUVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Gemäß § 3a UVPG i. V. m. § 6 NUVPG wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Firma Vörtmann begründet ihren Antrag damit, dass zur Gewinnung von Rohstoffen die Erweiterung des vorhandenen Gewässers erforderlich ist.

Einzelheiten über die beabsichtigten Maßnahmen sind aus den zum Antrag gehörenden Unterlagen zu ersehen, die beim Landkreis Gifhorn, Kreishaus II, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Zimmer 119, bei der Samtgemeinde Wesendorf, Alte Heerstr. 20, 29392 Wesendorf, und in der Gemeinde Wesendorf, Alte Heerstr. 30, 29392 Wesendorf, einen Monat, und zwar vom 11.07.2011 bis 11.08.2011 zur Einsicht ausliegen.

Auf Verlangen wird der Antrag im Dienstgebäude des Landkreises Gifhorn, Kreishaus II, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Zimmer 119, an Geschäftstagen

montags bis mittwochs	8.30 - 15.30 Uhr
donnerstags	8.30 - 17.00 Uhr
freitags	8.30 - 12.00 Uhr

erläutert.

Gegen den Antrag können die Betroffenen Einwendungen bis zu zwei Wochen (Ausschlussfrist) nach Ablauf der einmonatigen Auslegungsfrist, also bis zum 26.08.2011, beim Landkreis Gifhorn und der Samtgemeinde Wesendorf schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Später eingereichte Einwendungen können in diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gleichzeitig ein Termin auf den 07.09.2011 um 10.00 Uhr im Großen Sitzungszimmer des Landkreises Gifhorn, Kreishaus I, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, anberaumt.

Die Beteiligten werden hierzu mit dem Hinweis geladen, dass die Erörterung stattfindet, auch wenn ein Beteiligter ausbleibt.

Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Marion Lau
Landrätin

I.

Haushaltssatzung des Landkreises Gifhorn für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, § 18 in Verbindung mit § 3 (2, 3) der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15.07.1958 (Nds. GVBl. S. 162) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in der Sitzung am 15.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

In der Sitzung des Kreistages vom 22.06.2011 erklärt der Landkreis Gifhorn den Beitritt zu der durch Genehmigungsbescheid des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 01.04.2011 geänderten Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	202.407.550,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	202.407.550,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.345.600,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.345.600,00 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	188.881.500,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	189.635.400,00 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	29.244.000,00 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	27.641.500,00 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.372.000,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	218.125.500,00 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	221.648.900,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 421.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.800.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird festgesetzt auf 51,70 v. H. der Steuerkraftzahlen und 49,50 v. H. auf 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden und auf 133 v. H. der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A des gemeindefreien Gebietes Giebel.

Bei Aufrechterhaltung der Kündigung der Jugendhilfevereinbarung durch die Samtgemeinde Brome:

Die Kreisumlage wird festgesetzt für die Gebietseinheiten mit Ausnahme der Samtgemeinde Brome und ihrer Mitgliedsgemeinden auf 51,60 v. H. der Steuerkraftzahlen und 49,45 v. H. auf 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und der Gemeinden und auf 133 v. H. der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A des gemeindefreien Gebietes Giebel.

Abweichend davon wird die Kreisumlage für die Samtgemeinde Brome und ihre Mitgliedsgemeinden auf 51,70 v. H. der Steuerkraftzahlen und 53,15 v. H. auf 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

§ 6

Der Beitrag zur Kreisschulbaukasse wird auf 539,25 EUR je Grundschüler festgesetzt. Davon trägt der Landkreis 359,50 EUR, die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden 179,75 EUR je Grundschüler.

§ 7

Für die Befugnis der Landrätin, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 50.000 EUR als unerheblich.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

Gifhorn, den 22.06.2011

Marion Lau
Landrätin

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit § 92 Abs. 2 und Abs. 1 Satz 1 NGO erforderliche Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport unter dem Aktenzeichen 32.17- 10302/151 (2011) am 01.04.2011 wurde versagt. Mit Kreistagsbeschluss vom 22.06.2011 wurde der geänderten Haushaltssatzung 2011 beigetreten. Die erforderliche Genehmigung gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 91 Abs. 4 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist mit o. g. Bescheid erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht 2011 liegen nach § 65 NLO in Verbindung mit §§ 86 Abs. 2 Satz 3 und 109 Abs. 3 vom 01.07.2011 bis einschließlich 11.07.2011 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, in der Abteilung 10.1 öffentlich aus.

Gifhorn, den 23.06.2011

Die Landrätin
Marion Lau

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

I.

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Tiddische für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tiddische in seiner Sitzung am 31.05.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	691.400 €
	in der Ausgabe auf	691.400 €

im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	102.500 €
	in der Ausgabe auf	102.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Tiddische, den 31.05.2011

Gemeinde Tiddische

Bartels
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.07. bis einschl. 12.07.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tiddische, den 27.06.2011

Bartels
Bürgermeister

**Satzung der Samtgemeinde Hankensbüttel
über die Reinigung öffentlicher Straßen
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465), §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 467), und § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 9. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Samtgemeindegebiet. Straßen im Sinne dieser Satzung sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze. Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile und Nebenanlagen, insbesondere die Fahrbahn, Gossen sowie - ohne Rücksicht auf die Befestigung - Gehwege, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen sowie Pflanzinseln und -streifen.
- (2) Geschlossene Ortslagen sind Teile des Samtgemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.
- (4) Die Samtgemeinde Hankensbüttel überträgt gem. § 52 Abs. 4 NStrG die ihr obliegende Reinigungspflicht nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung auf die Anlieger (§ 3). Von der Übertragung werden die Grundstücke ausgenommen, deren Eigentümerin die Samtgemeinde ist oder an denen ein Nutzungsrecht im Sinne von § 4 Abs. 2 für sie bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird nicht auf die Anlieger übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Straßenflächen von ihrer Grundstücksgrenze bis einschließlich Gosse. Von der Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte ausgenommenen sind alle im Samtgemeindegebiet vorhandenen Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (6) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteilesowie

- Gehbahnen in 1,00 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (7) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Gegenstand, Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die den Anliegern übertragene Reinigungspflicht umfasst
1. die Reinigung der Straßen im Sinne von § 1 Abs. 1 und
 2. den Winterdienst.
- (2) Art, Ausmaß und räumliche Ausdehnung der Pflicht zur Straßenreinigung und des Winterdienstes richten sich nach der Straßenreinigungsverordnung.

§ 3

Begriff der Anlieger

- (1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigenden Straßen angrenzen. Angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind auch solche, die durch öffentliche Anlagen wie Gräben, Grünstreifen, Mauern, Böschungen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, bilden das an die Straße grenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Reinigungseinheit. Der räumliche Umfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Kopfgrundstücks. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Pflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer des Kopfgrundstücks und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Wird die Reinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Fall wird durch ordnungsrechtlichen Bescheid die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße geregelt und die Reihenfolge, in der zu reinigen ist, festgelegt.

- (2) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (3) Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Samtgemeinde ist jederzeit widerruflich.
- (4) In den Fällen, die von den vorstehenden Regelungen nicht erfasst sind, entscheidet die Samtgemeinde im Einzelfall nach Anhörung der Beteiligten.

§ 4
Eigentum am Kehricht

Der Straßenkehricht geht, soweit die Samtgemeine die Straßenreinigung durchführt, mit der Einfüllung in die Behälter oder der Verladung auf den Abfuhrwagen in das Eigentum der Samtgemeinde über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft. Die bisherigen ortsrechtlichen Vorschriften treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hankensbüttel, 09.05.2011

Taebel
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

**Verordnung der Samtgemeinde Hankensbüttel
über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465), §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 467), und § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 9. Mai 2011 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaften einschl. der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Straßen in diesem Sinne sind auch Wege und Plätze. Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile und Nebenanlagen. Hierzu gehören die Fahrbahn, Gossen (einschl. Straßenabläufe) sowie - ohne Rücksicht auf ihre Befestigung - Gehwege, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen sowie Pflanzinseln und -streifen.
- (2) Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Samtgemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.

§ 2

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Art und Umfang der Reinigungspflicht - soweit sie durch Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Hankensbüttel den Anliegern übertragen worden ist - richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Die Reinigungspflicht in diesem Rahmen umfasst
 1. die Reinigung der Straßen im Sinne von § 1 Abs. 1, insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen, Kräutern und Gras (§ 3). Die Reinigung umfasst nicht den Rückschnitt von Bepflanzungen des öffentlichen Straßenraums,
 2. den Winterdienst, insbesondere die Schnee- und Eisräumung sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und der Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel (§ 5).

§ 3

Reinigung der Straßen

- (1) Die Reinigung der Straßen ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, spätestens am letzten Werktag vor Sonn- und Feiertagen bis 18.00 Uhr vorzunehmen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich grundsätzlich von der Grundstücksgrenze bis zur Straßenmitte, bei Straßenkreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Ausgenommen hiervon sind die Grundstücke, die an die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Samtgemeindegebiet angrenzen. Die Reinigungspflicht in diesen Fällen umfasst die Straßenflächen von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Gosse.
- (3) Treten im Laufe des Tages besondere Verunreinigungen ein (z. B. durch Belieferung von Grundstücken mit Baustoffen, Brennstoffen und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Ölsuren, abgefallene Gebäudeteile, Zweige oder Äste), so sind diese vom Verpflichteten ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG, § 32 StVZO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Die Samtgemeinde ist berechtigt, die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.
- (4) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder durch sonstige geeignete Weise vorzubeugen, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (5) Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle weder dem Nachbarn zugekehrt, noch in die Gossen, Rinnsteine, Gräben, Straßenabläufe und Hydrantendeckel gefegt werden.

§ 4

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind in der Zeit von 7.00 – 21.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8.00 – 21.00 Uhr, die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m vom Schnee frei zu halten. Ist ein

ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen in einer Breite von 1,00 m neben der Fahrbahn oder - wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist - am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Die Räumspflicht nach Satz 2 gilt nicht, wenn auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein ausgebauter Gehweg vorhanden ist.

- (2) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.
- (3) Bei Glätte sind in der Zeit von 7.00 – 21.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8.00 – 21.00 Uhr, die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln bestreut zu halten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen in einer Breite von 1,00 m neben der Fahrbahn oder - wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist - am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - bei extremen Witterungsverhältnissen (z. B. Eisregen), wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Winterglätte nicht ausreichend beseitigt werden kann,
 - an besonders gefährlichen Stellen (z. B. steile Treppen, Rampen, starke Gefälle- oder Steigungsstrecken).
- (5) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.
- (6) Die Gossen und Einlaufschächte sind bei einsetzendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 die Reinigung nicht nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich vornimmt,
 2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 im Laufe des Tages eingetretene besondere Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,

3. entgegen § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 bei Schneefall die Gehwege nicht in der bezeichneten Art und Weise von Schnee freihält,
4. entgegen § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 bei Glätte die Gehwege nicht in der bezeichneten Art und Weise bestreut hält,
5. entgegen § 4 Abs. 4 Salz oder sonstige auftauende Stoffe als Streumittel verwendet,
6. entgegen § 4 Abs. 6 Gossen und Straßenabläufe nicht schnee- und eisfrei hält,
7. entgegen § 4 Abs. 2 den Fußgänger- und Fahrverkehr durch nicht ordnungsgemäß auf dem Fahrbahnrand gelagerten Schnee und Eis mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert,
8. entgegen § 4 Abs. 2 die Einläufe in Entwässerungsanlagen oder die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,
9. entgegen § 4 Abs. 2 Schnee und Eis von den Grundstücken auf die Straße schafft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Hankensbüttel, 9. Mai 2011

Taebel
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Dedelstorf für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dedelstorf in der Sitzung am 28.03.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.034.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.034.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	997.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	746.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	100.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	257.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.097.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.003.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

Dedelstorf, 28.03.2011

Knühmann
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.07. bis einschl. 12.07.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Dedelstorf, den 27.06.2011

Knühmann
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Oberholz für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Oberholz in der Sitzung am 21. Februar 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	527.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	527.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	520.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	485.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	67.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	540.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	552.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Obernholz, 21. Februar 2011

Rodewald
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 16.06.2011 - AZ 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.07. bis einschl. 12.07.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Obernholz, den 24.06.2011

Rodewald
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Steinhorst für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in der Sitzung am 28. Februar 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.233.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.233.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.204.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.174.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	133.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.204.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.310.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Steinhorst, 28. Februar 2011

Hasselmann (L. S.)
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 21.06.2011 - AZ 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.07. bis einschl. 12.07.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Steinhorst, den 24.06.2011

Hasselmann
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN
